

Regelung des Schulbetriebes am BSZ für Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“ (Hygieneplan)

Stand: 01.11.2020

gültig ab: 02.11.2020

Grundlagen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulbetrieb im November 2020

Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020 (in der ab 17. September 2020 geltenden konsolidierten Fassung)

Handlungsempfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen (Stand 16.09.2020)

1 Schulpflicht

Der Schulpflicht ist im Präsenzunterricht an der Schule nachzukommen. Sollte es aufgrund der aktuellen Situation zum Aussetzen des Präsenzunterrichts kommen, wird die Schulpflicht im Rahmen der häuslichen Lernzeit erfüllt (bitte Punkt 9 beachten). Auch in Phasen der häuslichen Lernzeit gilt im Krankheitsfall das an der Schule übliche Entschuldigungsverfahren für alle Schüler.

2 Zutrittsberechtigung

Zutrittsberechtigt zum Schulgelände sind Schüler, die nach aktuell geltender Rechtslage und entsprechend den Beschulungsmodalitäten die Schule besuchen müssen, Lehrer sowie das technische Personal.

Die Schüler dürfen maximal 30 Minuten vor Beginn des Unterrichtes bzw. schulischen Veranstaltungen das Schulgebäude betreten.

Einrichtungsfremde Personen (z. B. Personensorgeberechtigte, Ausbilder, Vertreter) dürfen nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Schulleitung die Schule betreten. Sie müssen sich im Sekretariat anmelden. Dauert ihr Aufenthalt länger als 15 Minuten an, werden die Namen dieser Personen dokumentiert. Einen Monat nach der Dokumentation wird diese unverzüglich vernichtet.

Zutrittsvoraussetzungen für alle unter 2 aufgeführten Personengruppen:

- keine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion,
- Nichtvorliegen eines einzigen Symptoms, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist (Fieber ab 38 Grad Celsius, nicht nur gelegentlicher Husten, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl),

- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines anderen vergleichbaren Dokumentes (z. B. Allergieausweis oder Nachweis einer chronischen Erkrankung), die/das die Unbedenklichkeit eines oben genannten Symptoms bezüglich einer SARS-CoV-2-Infektion glaubhaft macht,
- kein persönlicher Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2-infizierten Person während der letzten 14 Tage, es sei denn, dass
 - o dieser Kontakt während der beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand oder
 - o das Gesundheitsamt den Besuch der Einrichtung gestattet,
- kein Aufenthalt innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Betreten der Einrichtung in einem Risikogebiet¹, es sei denn, es liegt eine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung vor, die bestätigt, dass keine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt.

Weist ein/e Schüler/in mindestens ein Symptom aus, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist, darf er/sie die Schule erst 24 Stunden nach dem letztmaligen Auftreten von Fieber ab 38 Grad Celsius und erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines anderen Symptoms oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die nachweist, dass keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, wieder betreten.

3 Zutritt zum Schulgebäude und Laufwege

Hauptstelle

- Die Schüler und Lehrer betreten das Schulgebäude zum Haupteingang (Melanchthonstraße) und verlassen es über den Hinterausgang (Hofseite).
- Die Eingangs- und Ausgangstür stehen offen.
- Nach Betreten der Schule gehen Lehrer und Schüler unmittelbar zu den Sanitarräumen im Erdgeschoss, um sich die Hände unverzüglich vorschriftsgemäß zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Der rechte Treppenflügel ist ganztägig generell als Treppenaufgang zu nutzen; der linke Treppenflügel ist zum Herunterlaufen zu nutzen (siehe Beschilderung).
- Laufwege zur Toilette im Erdgeschoss sind ausgewiesen.

Außenstelle

- Die Schüler und Lehrer betreten das Schulgebäude über das Foyer und verlassen es über den Ausgang zum Parkplatz an der Sporthalle. Die Tür am Südosteingang bleibt verschlossen; die Panikschließung ist funktionstüchtig.
- Die Eingangs- und Ausgangstür stehen offen.
- Nach Betreten der Schule gehen Lehrer und Schüler unmittelbar zu den Sanitarräumen im Erdgeschoss, um sich die Hände vorschriftsgemäß zu waschen oder zu desinfizieren.
- Das südöstliche Treppenhaus ist ganztägig generell als Treppenaufgang zu nutzen; das Treppenhaus an der Sporthalle ist zum Herunterlaufen zu nutzen (siehe Beschilderung).

¹ Risikogebiete: Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche am Tage der Einreise in die Bundesrepublik nach Einstufung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Zeitpunkt des Aufenthalts ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestand. Für Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete siehe www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

4 Sonstige schulische Veranstaltungen

Zwingend durchzuführende Dienstberatungen, Konferenzen, Gremiensitzungen und Prüfungen können unter Einhaltung der Hygieneanforderungen nach Zustimmung der Schulleitung auf dem Schulgelände durchgeführt werden. Auf alle anderen sonstigen schulischen Veranstaltungen in Form von Präsenzveranstaltungen wird nach Möglichkeit verzichtet.

5 Verlassen des Schulgebäudes und Schulgeländes

Die Schüler sind verpflichtet, das Schulgebäude/Schulgelände unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes bzw. einer schulischen Veranstaltung zu verlassen.

Weist eine Person, die sich im Schulgebäude/auf dem Schulgelände aufhält, mindestens ein Symptom auf, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist, muss sie auch bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m unverzüglich die Mund-Nasen-Bedeckung anlegen und die Einrichtung verlassen. Die Schulleitung ist auf geeignetem Wege zu informieren und entscheidet über das weitere Vorgehen.

6 Aufsichten

Es gilt ein Aufsichtsplan für die Frühstücks- und Mittagspausen. Die aufsichtführenden Lehrer nehmen etagenübergreifend auf den Gängen, in den Räumen, im Foyer der Schule und unmittelbar vor der Schule (Treppenaufgang) folgende Aufgaben wahr:

- Sicherstellung der Vermeidung von Gruppenbildung,
- Einhaltung von Mindestabständen,
- Einhaltung der Husten- und Nieshygiene.

7 Mund-Nasenbedeckung

Jeder ist verpflichtet, während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch für den Präsenzunterricht. Wer aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen darf, ist von dieser Pflicht ausgenommen.

8 Belehrungen und Aushänge

Alle Schüler werden über die aktuellen Regelungen des Schulbetriebes aktenkundig belehrt. Die erforderlichen Aushänge werden über die Homepage bekanntgegeben und im Schulgebäude veröffentlicht.

9 Antrag auf Freistellung vom Schulbesuch aufgrund von Grunderkrankungen

Besteht bei Schülern oder bei Personen, die im gleichen Haushalt leben, eine die Abwehrfähigkeit gegen SARS-CoV-2-Infektion wesentlich schwächende Grunderkrankung, besteht keine Pflicht, die Schule zu besuchen. Eine ärztliche Bescheinigung muss dem Schulleiter zur Entscheidung über den entsprechenden Antrag vorgelegt werden.

10 Informationspflichten

Schüler, Lehrer, das technische Personal, sonstige an der Schule beschäftigte Personen und Personensorgeberechtigte, minderjähriger Kinder, deren Kind in unserer Einrichtung beschult wird, müssen die Schulleitung unverzüglich informieren, wenn sie oder das in unserer Einrichtung beschulte Kind

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert ist/sind,
- sich während der vergangenen 14 Tage vor Betreten der Einrichtung in einem Risikogebiet (siehe Fußnote 1) aufgehalten hat/haben.

11 Weitere allgemeine Verhaltensregelungen

- Während des Aufenthaltes im Schulgelände ist ein ausreichender Mindestabstand, nach Möglichkeit 1,5 m, einzuhalten.
- Die Hände sind regelmäßig gründlich zu reinigen. Dies gilt mindestens nach Betreten des Schulgebäudes, vor dem Zubereiten von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, nach dem Husten oder Niesen sowie nach Kontakt mit Abfällen.
- Die Nies- und Hustenetikette ist zu beachten.
- Alle Räume sind mehrfach täglich gründlich zu lüften. Unterrichtsräume **müssen** spätestens 30 Minuten nach Beginn jeder Unterrichtsstunde gründlich gelüftet werden.
- Der Fachlehrer sorgt dafür, dass PC-Tastaturen, PC-Mäuse, weitere technisch-mediale Geräte, Sportgeräte sowie die Kontaktflächen von technischen Geräten (z. B. Mikroskope, Schutzbrillen) nach Nutzung gereinigt werden.
- Für alle Räume werden Flächendesinfektionsmittel bereitgestellt.

gez. Steffen Palowsky
Schulleiter